Leitfaden

Befunddaten in der Geflügelschlachtung

Version: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlegendes 3

1.1 Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich 3

2 Befunde 3

2.1 Welche Befunddaten werden erfasst? 3

3 Datenerfassung und Datenübertragung 3

3.1 Umfang der Datenerfassung 3

3.2 Meldeoptionen und Meldefrist 4

3.3 Erfassungssysteme, Datenbewertung und Datenverarbeitung 4

3.3.1 Fußballenscore/Paddelscore 4

3.3.2 Brusthautveränderungen 6

3.3.3 Mortalität im Bestand und Tag der Ausstallung 6

3.3.4 Anzahl verworfener Tiere 7

4 Datenzugriff 7

5 Beispielbilder 8

5.1 Fußballen 8

5.2 Brusthaut 14

Revisionsinformation Version 01.01.2025 16

1 Grundlegendes

Die Erhebung, Dokumentation und Rückmeldung der Befunddaten sind Instrumente für das Tiergesundheitsmanagement in Geflügelbeständen und damit wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Erfassung der Befunddaten aller Schlachtpartien von Masthähnchen und Puten einschließlich der Elterntiere und Pekingenten in einer zentralen Datenbank bildet die Basis für vergleichende Auswertungen.

Die erhobenen Schlachtbefunddaten können - auch gemeinsam mit anderen Daten - für Auswertungen im Zuge der Qualitätssicherung, insbesondere zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung, der Risikobewertung und der Krisenprävention herangezogen werden. Diese Auswertungen werden im QS-System von QS und von den im QS-System tätigen Dienstleistern zum Zwecke der Qualitätssicherung genutzt.

1.1 Verantwortlichkeiten und Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient als verbindliche Anleitung zur Erhebung von Schlachtbefunddaten bei Geflügel. Alle Schlachtbetriebe im QS-System melden an die zentrale QS-Befunddatenbank. Die Übertragung der Ergebnisse liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Meldung der Befunddaten erfolgt für alle Masthähnchen und Puten einschließlich der Elterntiere, Pekingenten, Legehennen und Junghennen/Junghähne, die aus Betrieben geliefert wurden, die am QS-System teilnehmen. Eine gesonderte Autorisierung der Schlachtbetriebe durch den Tierhalter ist nicht erforderlich, da dies bereits über die Teilnahme- und Vollmachtserklärung geregelt ist.

Der Schlachtbetrieb muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Der Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung richtet sich an:

- Schlachtbetriebe
- Tierhalter
- Bündler
- Tierärzte

2 Befunde

2.1 Welche Befunddaten werden erfasst?

Folgende Befunddaten sind für jede Schlachtpartie zu erfassen und an die zentrale Befunddatenbank Geflügel zu melden:

- Mortalität im (Mast-)Betrieb (während des Durchgangs verendete und gemerzte Tiere)
- Transporttote (während des Transports zum Schlachthof verendete Tiere)
- Fußballenveränderungen/Paddelveränderungen (Score) (nicht bei Legehennen und Junghennen/Junghähnen)
- Anzahl der verworfenen Tiere (inkl. Hauptverwurfsgründe)
- Brusthautveränderungen bei Putenhähnen (Anteil der Bewertungen A, B und C)

3 Datenerfassung und Datenübertragung

3.1 Umfang der Datenerfassung

Die aufgeführten Beurteilungskriterien sind der Mindeststandard. Darüber hinaus kann jeder Schlachtbetrieb weitere Parameter erheben bzw. im Mindeststandard schon erfasste Parameter weiter vertiefen. Zu jeder Geflügelschlachtung müssen bestandsbezogen und für jede Schlachtpartie die folgenden Angaben erfasst und an die zentrale Datenbank gemeldet werden.

Stammdaten

- Schlachthof-Identifikationsnummer (erfolgt automatisch über die Anmeldung)
- Hauptausstallung/Vorausstallung
- Nummer der Schlachtpartie
- Stallnummer/Stallbezeichnung (optional)
- Schlachtdatum
- Anzahl gelieferter Schlachttiere

- Standortnummer des Tierhalters
- Tierart/Tiergruppe (Puten, Masthühner, Elterntiere, Pekingenten, Legehennen, Junghennen/Junghähne)
- Geschlecht (bei Puten)
- Datum der Einstallung (Für Puten und Enten Einstallung zur Mast)

Befunddaten

- Mortalität im Mastbetrieb (in Prozent)
- Transporttote (in Prozent)
- Fußballenscore/Paddelscore (nicht bei Legehennen, Junghennen/Junghähnen)
  - Überschreitung Anteil 2b >20% bei Masthühnern bzw. Anteil C >25% bei Puten
  - Erfassungssystem kamerabasiert
- Havarie (Text zur Erklärung der Havarie)
- **Anzahl verworfener Tiere** (differenziert nach Gründen)
  - Veränderungen der inneren Organe insbesondere Herz, Lunge, Luftsack, Leber, Darm (u. a. Endoparasiten), andere
  - Haut- und Muskelveränderungen, inkl. Kontaktdermatitiden (Brust) sowie äußere Verletzungen
  - Skelett- und Entwicklungsstörungen
  - Sensorische Abweichungen am Schlachtkörper, insbesondere Ausblutung, Farbe, Geruch, Verschmutzung, andere
  - Sonstiges
- **Brusthautveränderungen bei Putenhähnen**

(Zu den hervorgehobenen Befunden finden sich weitere Ausführungen in den nächsten Kapiteln.)

3.2 Meldeoptionen und Meldefrist

Meldeoptionen

Die Eingabe der Befunddaten in die Datenbank kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Eingabe über eine Online-Maske
- Hochladen einer csv-Datei über https://db.qs-befunddaten.de
- Automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle aus der Schlachthof-EDV in die Befunddatenbank.

Vorgaben zur Formatierung der Meldungen können bei der QS-Geschäftsstelle abgefragt werden.

Meldefrist

Die Meldung der Befunddaten an die Befunddatenbank soll zeitnah erfolgen, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonats.

3.3 Erfassungssysteme, Datenbewertung und Datenverarbeitung

3.3.1 Fußballenscore/Paddelscore

Erfassungssystem

Schlachtbetriebe mit einer Schlachtkapazität von mehr als 500 Puten oder mehr als 4000 Masthühnern pro Stunde müssen die Erfassung und Bewertung der Fußballenveränderungen mit einem kamerabasierten System durchführen. Mithilfe des Systems müssen die Fußballen/Paddel einer Stufe bzw. einem Score zugeordnet werden. Der QS-Geschäftsstelle gegenüber müssen der Hersteller und die Typenbezeichnung des Kamerasystems offengelegt werden. Bei Änderungen am Kamerasystem müssen diese der QS-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Erfolgt die Erfassung der Fußballenveränderungen über ein kamerabasiertes System, müssen alle Tiere einer Schlachtpartie erfasst werden. Auch bei Ausfall des kamerabasierten Systems muss die Erfassung der Fußballenveränderungen für jede Schlachtpartie mittels geeigneter Stichprobengröße manuell/visuell sichergestellt werden.

Die Qualität der Datenerfassung ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anforderungen dazu sind im betriebsinternen Qualitätsmanagement festzulegen. Die Sensitivität, Spezifität und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse bei der Erfassung von Fußballenveränderungen/Paddelveränderungen müssen im Unternehmen definiert, den zuständigen Mitarbeitern bekannt und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Dazu sind u. a. die Lichtverhältnisse sowie weitere Einflussfaktoren bei kamerabasierten Systemen zu beachten. Darüber hinaus muss risikoorientiert eine Überprüfung erfolgen und ggf. müssen Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden.

Das kamerabasierte Erfassungssystem muss in regelmäßigen Abständen gereinigt, gewartet, verifiziert und, sofern notwendig, kalibriert werden. Dabei müssen die Vorgaben der Kamerahersteller entsprechend

berücksichtigt werden. Die Bewertung des Kamerasystems muss in regelmäßigen Abständen überprüft und falls notwendig angepasst werden, damit die Bewertung der Fußballen/Paddel bzw. die entsprechende Einstufung gemäß der Beispielbilder erfolgt. Entsprechende Nachweise sind im Audit vorzulegen.

Erfolgt die Erfassung der Fußballenveränderung manuell/visuell, sind mind. 100 Tiere einer Schlachtpartie (50 Tiere zu Beginn und 50 Tiere zum Ende der Schlachtung) zu beurteilen.

Datenbewertung

Bei der Bewertung der Fußballen (unabhängig davon ob ein Kamerasystem eingesetzt wird oder nicht) müssen die in Kapitel 5.1 aufgeführten Beispielbilder als Referenz berücksichtigt werden.

Datenverarbeitung

Hühner:

- Ermittlung des Anteils der Tiere mit Fußballenveränderungen in den Stufen 0, 1, 2a, 2b
- Multiplikation des Anteils in der jeweiligen Stufe mit den Bewertungsfaktoren 0 für Stufe 0, 0,5 für Stufe 1, 1 für Stufe 2a, 2 für Stufe 2b
- Summe der Ergebnisse für die einzelnen Stufen ergibt den Fußballenscore für die Schlachtpartie

Tabelle 1: Rechenbeispiel für den Fußballenscore bei Hühnern

Stufe	Anteil	Bewertung	Berechnung	Ergebnis
Stufe 0	60 %	0	60 x 0	0
Stufe 1	20 %	0,5	20 x 0,5	10
Stufe 2a	10 %	1	10 x 1	10
Stufe 2b	10 %	2	10 x 2	20
Ergebnis Fußballenscore				**40**

Puten:

- Ermittlung des Anteils der Tiere mit Fußballenveränderungen in den Scores 0, 1, 2, 3, 4
- Multiplikation des Anteils in der jeweiligen Stufe mit den Bewertungsfaktoren 0 für Stufe A (Summe Score 0 und 1), Bewertungsfaktor 0,5 für Stufe B (Summe aus Score 2 und 3), Bewertungsfaktor 2 für Stufe C (Score 4).
- Summe der Ergebnisse für die einzelnen Stufen ergibt den Fußballenscore für die Schlachtpartie

Tabelle 2: Rechenbeispiel für den Fußballenscore bei Puten

Stufe	Anteil		Summe Anteil	Bewertung	Berechnung	Ergebnis
Score 0	30 %	Stufe A	60 %	0	60 x 0	0
Score 1	30 %					
Score 2	20 %	Stufe B	30 %	0,5	30 x 0,5	15
Score 3	10 %					
Score 4	10 %	Stufe C	10 %	2	10 x 2	20

Stufe	Anteil		Summe Anteil	Bewertung	Berechnung	Ergebnis
Ergebnis Fußballenscore						**35**

Enten

- Ermittlung des Anteils der Tiere mit Paddelveränderungen in den Scores 0, 1, 2, 3, 4
- Multiplikation des Anteils in der jeweiligen Stufe mit den Bewertungsfaktoren 0 für Stufe A (Score 0), Bewertungsfaktor 0,5 für Stufe B (Score 1), Bewertungsfaktor 1 für Stufe C (Score 2) Bewertungsfaktor 2 für Stufe D (Score 3) und Bewertungsfaktor 3 für Stufe E (Score 4).
- Summe der Ergebnisse für die einzelnen Stufen ergibt den Paddelscore für die Schlachtpartie

Tabelle 3: Rechenbeispiel für den Paddelscore bei Enten

Stufe	Anteil		Summe Anteil	Bewertung	Berechnung	Ergebnis
Score 0	30 %	Stufe A	30 %	0	30 x 0	0
Score 1	30 %	Stufe B	30 %	0,5	30 x 0,5	15
Score 2	20 %	Stufe C	20 %	1	20 x 1	20
Score 3	10 %	Stufe D	10 %	2	10 * 2	20
Score 4	10 %	Stufe E	10 %	3	10 x 3	30
Ergebnis Paddelscore						**85**

3.3.2 Brusthautveränderungen

Erfassungssystem

Die Erfassung von Brusthautveränderungen bei Putenhähnen muss für jede Schlachtpartie vorgenommen werden. Sofern die Erfassung nicht über die gesamte Schlachtpartie vorgenommen wird, müssen mindestens 100 Tiere einer Schlachtpartie manuell/visuell (50 Tiere zu Beginn und 50 Tiere zum Ende der Schlachtung) beurteilt werden.

Datenerfassung

Die Erfassung muss anhand der Vorgaben des Kapitels *5 Beispielbilder Brusthautveränderungen* vorgenommen werden. Eine Kalibrierung des Erfassungssystems muss in regelmäßigen Abständen erfolgen und, falls notwendig, Anpassungen vorgenommen werden, damit die Bewertung der Brusthaut bzw. die entsprechende Einstufung gemäß der Beispielbilder erfolgt. Entsprechende Nachweise sind im Audit vorzulegen.

Für die Meldung an die Befunddatenbank Geflügel werden die Anteile der Bewertungen A (keine Auffälligkeiten), B (gering bis mittelgradige Auffälligkeiten) und C (hochgradige Auffälligkeiten) in Prozent für die gesamte Schlachtpartie erhoben.

3.3.3 Mortalität im Bestand und Tag der Ausstallung

Die Angabe der Mortalität ist nur bei der Hauptausstallung anzugeben. Angaben dazu bei Vorausstallungen sind nicht erforderlich. Bei Hähnchen, Elterntieren, Legehennen, Junghennen/Junghähnen muss die Mortalität ab dem Tag der Einstallung, bei Puten und Pekingenten ab dem Tag der Einstallung zur Mast, angegeben werden. Die Angaben zur Mortalität werden der Stallkarte, die der Tierhalter an den Schlachtbetrieb übergibt, entnommen.

3.3.4 Anzahl verworfener Tiere

Bei der Erfassung der Anzahl der verworfenen Tiere muss unterschieden werden, aus welchen Gründen die Tiere verworfen wurden. Jedes verworfene Tier darf maximal einem Grund zugeordnet werden. Die Anzahl der verworfenen Tiere ist für folgende Gründe zu melden:

- Erkrankungen, Befall, Veränderungen der inneren Organe insbesondere Herz, Lunge, Luftsack, Leber, Darm (u. a. Endoparasiten), andere
- Haut- und Muskelveränderungen inkl. Kontaktdermatitiden (Brust) sowie äußere Verletzungen
- Skelett- und Entwicklungsschäden/-störungen (z. B. Kümmerer, kachektische Tiere)
- Auffällige Abweichungen am Schlachtkörper, insbesondere Ausblutung, Farbe, Geruch, Verschmutzung, andere
- Sonstiges

4 Datenzugriff

Die in der Befunddatenbank vorliegenden Daten stehen nur autorisierten Nutzern zur Verfügung. Dabei existieren spezifische Zugriffsregelungen. Für alle Nutzer erfolgt der Zugang zu den Daten nur nach Registrierung in der Datenbank. Jeder berechtigte Nutzer erhält über die Datenbankadministration einen Benutzernamen und ein Passwort.

Für jeden tierhaltenden Betrieb liegen Daten in der Befunddatenbank vor:

- Rohdaten (Befunde je Schlachtpartie)
- Anzahl der geschlachteten Tiere
- Aggregierte Daten (zusammenfassende Auswertung der Daten zu den einzelnen Schlachtpartien) aus dem QS-Infobrief zu Befunddaten aus der Schlachtung

Der Umfang der Dateneinsicht variiert zwischen den autorisierten Nutzern.

Schlachtbetrieb
Schlachtbetriebe melden Befunddaten in die zentrale Befunddatenbank. Sie können einen Dritten mit der Meldung der Befunddaten betrauen. Schlachtbetriebe und der mit der Meldung der Befunddaten betraute Dritte können alle Daten, die sie selbst in die Befunddatenbank eingegeben haben, einsehen, ändern (nachweislich), löschen (nachweislich) und herunterladen. Zugriff und Einsicht auf Daten, die von anderen Schlachtbetrieben eingegeben wurden, besteht nur, wenn der Tierhalter die Daten dafür freigegeben hat.

Aus Gründen des Datenschutzes auch innerhalb des Schlachtbetriebs ist das Herunterladen aller Daten eines Schlachtbetriebes nur mit einem gesonderten Zugang zur Datenbank möglich. Schlachtbetriebe können diesen Zugang bei der Datenbankadministration beantragen.

Damit wird dem besonderen Schutz der Daten auch innerhalb des Schlachtbetriebes Rechnung getragen.

Tierhalter
Jeder Tierhalter hat Zugang zur zentralen Befunddatenbank. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) erhalten sie durch ihre Bündler. In der Befunddatenbank haben die Tierhalter die Möglichkeit alle für ihren Betrieb (VVVO-Nummer) vorliegenden Daten einzusehen und können diese herunterladen. Zugriff und Einsicht auf Daten anderer Tierhalter bestehen nicht.

Bündler
Bündler sind berechtigt, die alle Informationen aus den QS-Infobriefen zu Befunddaten aus der Schlachtung - der von ihnen gebündelten Betriebe - einzusehen und herunterzuladen. Beauftragt ein Bündler einen Unterbündler bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen, erhält der Unterbündler die Zugriffsrechte des Bündlers. Er ist dazu berechtigt, die Daten der von ihm gebündelten Betriebe einzusehen und herunterzuladen. Der Bündler bleibt jedoch als Vertragspartner von QS für die Umsetzung der Anforderungen verantwortlich.

Tierärztinnen und Tierärzte
Tierärzte erhalten Zugang zu den Schlachtbefunddaten und den dazugehörigen Auswertungen für alle Betriebe, für die sie als Tierarzt in der Antibiotikadatenbank eingetragen sind. Eine Freischaltung des Tierarztes durch den Bündler oder Tierhalter ist nicht erforderlich. Damit hat die Tierärzteschaft regelmäßig Zugang zu für die Bestandsbetreuung wichtigen Informationen zu Tierhaltung und Tiergesundheit. Die technische Umsetzung erfolgt zeitnah.

QS Qualität und Sicherheit GmbH
QS als Systemgeber hat Zugriff auf alle Daten und Auswertungsergebnisse in der Befunddatenbank. Der Zugriff auf die Daten ist jeweils auf einzelne autorisierte Mitarbeiter bei QS beschränkt.

QS wird der Trägergesellschaft der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Initiative Tierwohl) Zugang zu Informationen ermöglichen, die für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl diesbezüglich festgelegt sind.

Die Daten in der Befunddatenbank können nach einer Pseudonymisierung unter Wahrung des Datenschutzes für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Auswertungen im Bereich Tierwohl/Tiergesundheit Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) zur Verfügung gestellt werden.

5 Beispielbilder

5.1 Fußballen

Die folgenden Bilder zeigen unterschiedliche Ausprägungen von Fußballenveränderungen und die entsprechenden Bewertungen.

Masthühner

Stufe 0

Stufe 1

Stufe 2a

Stufe 2b

Mastputen

Score 0

Score 1

Score 2

Score 3

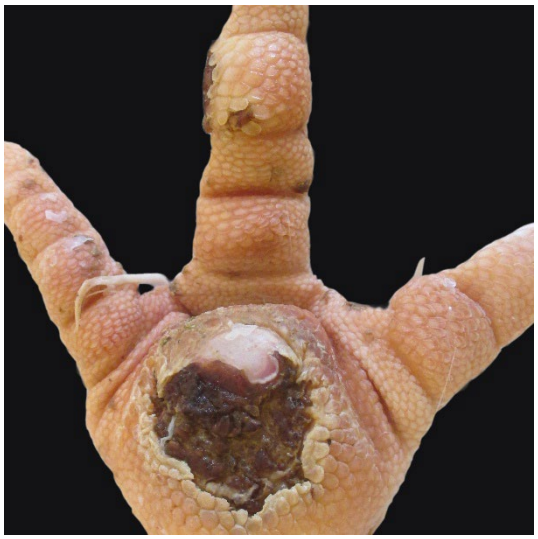

Score 4

Enten

Score 0

Score 1

Score 2

Score 3

Score 4:

➡ Weitreichendere Veränderungen des Fußballens als in Scope 3 dargestellt, sind in Scope 4 einzuordnen.

5.2 Brusthaut

Bewertung A

Beschreibung:

- Keine Auffälligkeiten

Befund:

- Intakte Brusthaut
- Keine Umfangsvermehrungen

Bewertung B

Beschreibung:

- Knopf vom Durchmesser ≤ 3 cm mit klarer Abgrenzung

Befund:

- Kleine Umfangsvermehrung
- Mit kleinem geschwürigen Hautdefekt (sog. Knopf)

Beschreibung:

- Geringgradige Brusthautveränderungen vom Durchmesser > 3 cm

Befund:

- Kleine/geringgradige Umfangsvermehrungen
- Geschlossene Haut

Beschreibung:

- Mittelgradige Brusthautveränderungen vom Durchmesser > 3 cm
- Tiefe 1 cm bis 3,5 cm

Befund:

- Mittelgradige Umfangsvermehrungen
- Geringe Farbabweichungen
- Geschlossene Haut

Bewertung C

Beschreibung:

- Hochgradige Brusthautveränderungen vom Durchmesser > 5 cm
- Tiefe über 3,5 cm

Befund:

- Hochgradige Umfangsvermehrungen
- Farbabweichungen
- Offene Haut

Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	**Klarstellung:** Die erhobenen Schlachtbefunddaten können für Auswertungen im Zuge der Qualitätssicherung genutzt werden.	01.01.2025
3.1 Umfang der Datenerfassung	**Klarstellung:** Redaktionelle Änderung im Unterkapitel „Befunddaten"	01.01.2025
3.3.2 Brusthautveränderungen	**Klarstellung:** Die manuelle/visuelle Beurteilung von 100 Tieren einer Schlachtpartie muss vorgenommen werden, sofern die Erfassung nicht über die gesamte Partie erfolgt.	01.01.2025
3.3.3 Mortalität im Bestand und Tag der Ausstallung	**Klarstellung:** Zur Angabe der Mortalität werden die entsprechenden Daten der Stallkarte des Landwirtes entnommen.	01.01.2025
4 Datenzugriff	**Ergänzung:** Tierärzte erhalten Zugang zu den Schlachtbefunddaten und den dazugehörigen Auswertungen für alle Betriebe ihrer Zuständigkeit	01.01.2025

Leitfaden
Befunddaten in der Geflügelschlachtung

Gender Disclaimer
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH
Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn
T +49 228 35068 -0
F +49 228 35068 -10
E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de